

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Akademische Ordnung

☒ Der Präsident ☐ Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Digital Technologies in Architecture and Design mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)	Ausgabe 27/2025
	erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. AuU 3112	Datum 25. Juni 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Digital Technologies in Architecture and Design mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) folgende Studienordnung für den Studiengang Digital Technologies in Architecture and Design mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.).

Der Fakultätsrat Architektur und Urbanistik hat am 09. April 2025 die Studienordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 25. Juni 2025 genehmigt.

Inhalt

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 – Studienbeginn
- § 4 – Studiendauer
- § 5 – Inhalt und Ziele des Studiums
- § 6 – Leistungspunkte (LP) und European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)
- § 7 – Aufbau des Studiums
- § 8 – Auslandsmobilität während des Studiums
- § 9 – Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 – Fachstudienberatung
- § 11 – Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sowie besondere Regelungen für Studierende im Mutterschutz und pflegende Angehörige
- § 12 – Abschluss des Studiums
- § 13 – Gleichstellungsklausel
- § 14 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten
- Anlage 1: Eingangsprüfung gemäß § 2 Abs.1 der Studienordnung
- Anlage 2: Regelstudienplan
- Anlage 3: Modulplan

§ 1 – Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Studium im konsekutiven, englischsprachigen Studiengang Digital Technologies in Architecture and Design mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)

§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium ist neben den im § 67 des ThürHG festgelegten allgemeinen Hochschulzugangsberechtigungen das Bestehen einer Eingangsprüfung nach § 68 des ThürHG (Besondere Hochschulzugangsvoraussetzungen) gemäß Anlage 1 und ein studiengangspezifischer Studienabschluss mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten.
- (2) Ein mit mindestens „gut“ abgeschlossener studiengangspezifischer Studienabschluss ist der vorhergehende Hochschulabschluss (gemäß Anlage 1 Punkt 1 Abs. 4) einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss einer ausländischen Hochschule in folgenden Studiengängen bzw. Fachgebieten: Architektur, Design, Digitale Technologien, und Informatik sowie verwandte Disziplinen mit wissenschaftlicher und/oder künstlerisch-gestalterischer Ausrichtung (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss).
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch:
 - a) Nachweis der Muttersprachlichkeit oder
 - b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate
 - TOEFL (PBT 550, CBT 213, IBT 80 oder besser),
 - IELTS (Band 6,0 oder besser
 - Cambridge Certificate (FCE) Grade C oder
 - vergleichbare international anerkannte Nachweise

Studienbewerber*innen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen diese Sprachkenntnisse nachweisen. Ausnahmen sind möglich, wenn ein englischsprachiger Studienabschluss oder ein Studienabschluss aus einem englischsprachigen Land nachgewiesen werden kann.

§ 3 – Studienbeginn

Das Studium beginnt zum Wintersemester eines jeden Jahres.

§ 4 – Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Thesis 4 Semester.
- (2) Das Studium ist im 1. und 2. Fachsemester in Teilzeit studierbar. Ein Antrag auf Teilzeitstudium ist beim Prüfungsausschuss zu stellen

§ 5 – Inhalt und Ziele des Studiums

- (1) Im interdisziplinären Studiengang Digital Technologies in Architecture and Design werden aufbauend auf einem vorherigen Hochschulabschluss in den Fachgebieten Architektur, Design und Informatik/ Digitale Technologien bzw. vergleichbaren Fachgebieten eine Erfahrungserweiterung, Wissensverbreiterung und -vertiefung im jeweils angrenzenden Berufsfeld angestrebt. Es wird ein neuer Begegnungsraum für gemeinsame Forschungsfelder, neue praxisrelevante Arbeitsbereiche mit grenzüberschreitenden Ausdrucksformen geschaffen.
- (2) Die Wissensvertiefung im Studiengang erfolgt anwendungs- und forschungsorientiert. Es wird ein breites Verständnis in den Fachbereichen des Studiengangs vermittelt.
- (3) Die Studierenden werden befähigt, interdisziplinäre Bezüge zwischen den Lehrgebieten herzustellen. Die Vermittlung einer wissenschaftlichen Debattenkultur, architektonisch-gestalterischen Kritikfähigkeit und die Generierung innovativer Ansätze sind Kernziel. Daneben sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Zivilgesellschaft mitzuwirken.
- (4) Die fachliche Grundlage für eine Promotion oder Weiterbildungsoptionen wird gelegt.

§ 6 – Leistungspunkte (LP) und European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

In jedem Semester ist ein Studienaufwand von durchschnittlich 30 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) nachzuweisen. Die Arbeitsbelastung eines Vollzeitstudierenden in Höhe von in der Regel 900 Stunden im Semester zugrunde legend, entfallen auf einen Leistungspunkt 30 Stunden erwarteter Studien- und Prüfungsaufwand (Workload).

§ 7 – Aufbau des Studiums

- (1) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Ein Modul umfasst inhaltlich und/oder organisatorisch miteinander verbundene Lehrveranstaltungen und wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Jedes Modul wird von einem*einer Modulverantwortlichen betreut.
- (2) Im Studiengang Digital Technologies in Architecture and Design sind folgende Module zu belegen:
Projekt-Module I–III
Master-Modul
Wahlpflichtmodul
Wahlmodul

Besondere Wertigkeit liegt auf einer interdisziplinären Wissensvermittlung. Das Studium kann eine sowohl stärker theoretische als auch entwurfspraktische Ausrichtung haben. Diese wird von den Studierenden individuell festgelegt. Die Module für den Studiengang sind im Modulplan (Anlage 3) enthalten.
- (3) Die Pflichtmodule sind von allen Studierenden des Studiengangs verbindlich zu belegen. Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtmoduls (12 LP) können aus einer Liste von Modulen ausgewählt werden (Anlage 3 Modulplan).
- (4) Die Projekt-Module I–III mit je 18 LP umfassen wissenschaftlich-theoretische und/oder künstlerisch-gestalterische Inhalte sowie das Projekt begleitende Vorlesungs- und Seminarinhalte zu Designtheorien mit je 6 LP.
- (5) Das Master-Modul besteht aus der Thesis (24 LP) sowie deren Präsentation und einem begleitenden Kolloquium mit je 3 LP.
- (6) Das Wahlmodul besteht aus Lehrveranstaltungen, die die Studierenden aus dem Angebot der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer Universitäten frei auswählen können. Insgesamt sind 6 LP im Bereich der Wahlmodule zu absolvieren.
- (7) Die Studierenden können die Reihenfolge in der Belegung des Wahlpflicht- und Wahlmoduls selbst bestimmen. Das Kernstück des Studiums ist die Arbeit in den Projekt-Modulen.
- (8) Der Studiengang Digital Technologies in Architecture and Design ist international ausgerichtet. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 8 – Auslandsmobilität während des Studiums

- (1) Ein Studienaufenthalt im Ausland wird durch die Universität ausdrücklich unterstützt. Dies betrifft gleichermaßen ein internationales Praktikum.
- (2) Zur Anerkennung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist vor dem Auslandsaufenthalt ein Learning Agreement zu erstellen. In einer persönlichen Absprache mit dem*der Studierenden legt die Fachstudienberatung Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest. Nach ihrer Rückkehr haben die Studierenden der Fachstudienberatung zeitnah erneut das Learning Agreement zusammen mit dem Transcript of Records (detaillierte Darstellung der akademischen Leistungen durch Auflistung der besuchten Lehrveranstaltungen oder Module, der erzielten Noten sowie der entsprechenden LP) vorzulegen; anschließend erfolgen Anerkennung gemäß § 17 der Prüfungsordnung und ggfs. Umrechnung sowie die Übernahme der Daten in das Prüfungsmanagementsystem.

§ 9 – Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Zu den Prüfungen besteht Anmeldepflicht. Die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt automatisch mit der Einschreibung für die Lehrveranstaltung. Ein Rücktritt von der Einschreibung zur Lehrveranstaltung ist in der Regel bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich. Ein Rücktritt von der Anmeldung zur Prüfung ist in der Regel bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. Bei fristgerechtem Rücktritt von einer Prüfung erfolgt eine automatische Anmeldung für den nächstmöglichen Prüfungstermin.
- (2) Die Projekt-Module I–III einschließlich Einführungsprojekt sind von dieser Regelung ausgenommen. Ein Rücktritt von den Projekt-Modulen I–III (Lehrveranstaltung einschließlich Prüfung) ist nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.
- (3) Die Arten der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung für den Studiengang Digital Technologies in Architecture and Design (M.Sc.) geregelt.

§ 10 – Fachstudienberatung

- (1) Für die Beratung zum Studium steht die Allgemeine Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung.
- (2) Die individuelle Studienberatung wird von der Fachstudienberatung durchgeführt. Zu Beginn des ersten Fachsemesters findet eine Einführungsveranstaltung statt, in der ein Überblick über die einzelnen Lehrgebiete sowie über den Verlauf des Masterstudiums gegeben wird.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von den Hochschullehrer*innen, akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät Architektur und Urbanistik bzw. der zuständigen Fachstudienberatung durchgeführt.

§ 11 – Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sowie besondere Regelungen für Studierende im Mutterschutz und pflegende Angehörige

- (1) Macht ein*e Studierende glaubhaft, dass er*sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, seine*ihre uneingeschränkt bestehende Leistungsfähigkeit bei Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in den Studien- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (2) Zeigt eine Studierende einen voraussichtlichen Entbindungstermin bzw. den Tag der Entbindung an, gilt für sie das Mutterschutzgesetz, d. h. es ist Mutterschutz zu gewähren. Dazu ist mit der Studierenden eine Gefährdungsanalyse zu ihrem Studium im Mutterschutz zu erstellen. Sofern die Studierende im Mutterschutz nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in den Studien- und Prüfungsordnungen genannten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Empfehlung des*der Beauftragten für chronisch kranke und beeinträchtigte Studierende insbesondere die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. Beratung hierzu leisten die Allgemeine Studienberatung, das Studierendenwerk sowie die Fachstudienberatungen.
- (5) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist für jede Prüfungsleistung einzeln zu stellen und jedes Semester neu zu beantragen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind spätestens vier Wochen vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Studierende können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

- (6) Auch bei der Gestaltung des Studienablaufs, einschließlich der Lehr- und Lernformen, wird den speziellen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

§ 12 – Abschluss des Studiums

Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und dem Master-Modul zusammensetzt.

§ 13 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 14 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Gleichzeitig tritt die MdU 10/2025 außer Kraft.
- (2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2025/26 immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 09. April 2025

Prof. Dr.-Ing. Sigrun Langner
Dekanin

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Anlage 1: Eingangsprüfung gemäß § 2 Abs.1 der Studienordnung

- (1) Die Eingangsprüfung ist erforderlich, um festzustellen, ob die Bewerber*innen den für den Studiengang Digital Technologies in Architecture and Design mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) besonderen fachspezifischen Anforderungen eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses genügen. Die fachspezifische Eignung drückt sich im Nachweis der Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeit im Schnittstellenbereich Architektur – Design – Digitale Technologien, besonderen Fähigkeiten in theoretischer Reflexion und/oder entwurfspraktischer Anwendung sowie im Nachweis weiterer Berufsqualifikationen aus.
- (2) Gegenstand der Eingangsprüfung ist neben der allgemeinen Studienberechtigung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG, der Nachweis der besonderen fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 68 ThürHG. Als besondere Zugangsvoraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren des nachfolgend beschriebenen Auswahlverfahrens notwendig. Die Auswahl der Bewerber*innen für den Masterstudiengang Digital Technologies in Architecture and Design erfolgt durch eine Auswahlkommission, die sich aus einem*einer Hochschullehrer*in und einem*einer wissenschaftlichen Mitarbeiter*in des Studiengangs zusammensetzt. Die Mitwirkung einer Person aus dem Kreis der Studierenden ist mit beratender Stimme möglich. Erfüllt ein*eine Bewerber*in die formalen Voraussetzungen gemäß § 2, bewertet die Auswahlkommission die besondere fachspezifische Eignung.
- (3) Ein*Eine Bewerber*in erfüllt die besonderen Zugangsvoraussetzungen, wenn er*sie im Auswahlverfahren eine Gesamtpunktzahl von mindestens 10 Punkten erreicht. Die Teilnahme am Auswahlverfahren setzt eine förmliche Anmeldung über das Online-Bewerbungsportal der Bauhaus-Universität Weimar oder für internationale Bewerber*innen eine Bewerbung über uni-assist e. V. voraus. Die Bewertung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Prädikat des Hochschulabschlusses 1–3 Punkte,
 - b) Fachkompetenz/Berufserfahrung 0–9 Punkte,
 - c) Motivation und interdisziplinäre Fähigkeiten in bisherigen Arbeiten 0–3 Punkte.
- (4) Das Prädikat des Hochschulabschlusses ist wie folgt in Punkte umzurechnen:
 - a) Abschlussnote 1,0–1,5 3 Punkte,
 - b) Abschlussnote 1,6–2,0 2 Punkte,
 - c) Abschlussnote 2,1–2,5 1 Punkt.Beruht das Hochschulabschlußzeugnis auf einem nicht vergleichbaren Bewertungssystem, so stellt der Prüfungsausschuss aufgrund der Notenumrechnung auf das deutsche System durch das Dezernat Studium und Lehre die adäquate Punktezahl fest.
- (5) Die Fachkompetenz und Berufserfahrung für den Studienwunsch ist durch die Bewerber*innen wie folgt darzulegen:
 - fachspezifische Kenntnisse durch den bisherigen wissenschaftlichen und künstlerischen Ausbildungsverlauf mit Bezug zu den Schwerpunktgebieten des Masterstudiengangs;
 - Nachweis der Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeit im Schnittstellenbereich Architektur — Design – Digitale Technologien in bisherigen Arbeiten
 - besondere Fähigkeiten in theoretischer Reflexion und/oder entwurfspraktischer Anwendung in bisherigen Arbeiten.
 - Affinität zu digitalen Anwendungen und Methoden
 - praktische fachspezifische Erfahrungen, z. B. durch Praktika, (außeruniversitäre) Projekte oder berufliche Tätigkeiten sowie internationale Erfahrungen (Nachweise erforderlich);

- (6) Die interdisziplinären Fähigkeiten in bisherigen Arbeiten sowie deren Darstellung und Erörterung zu den in Absatz 5 genannten Anforderungen werden anhand der Darstellung bisheriger Arbeiten von Portfolio und Motivationsschreiben geprüft. Hierbei geht es um die klare und nachvollziehbare textliche Erläuterung, die im Zusammenhang mit der Darstellung von Fachkompetenz, Berufserfahrung sowie Motivation steht. Die Motivation wird anhand eines in englischer Sprache formulierten Motivationsschreibens, welches das Interesse am Studiengang, dem Fachgebiet und den Stellenwert des Studiengangs für die persönliche fachliche Entwicklung mit Bezug auf die Schwerpunkte des Studiums begründet und nachvollziehbar darlegt, geprüft. Hierbei geht es um die klare und nachvollziehbare textliche Erläuterung, die im Zusammenhang mit der Darstellung von Fachkompetenz, Berufserfahrung sowie Motivation steht.
- (7) Entsprechend Absatz 2 sind für die geforderten Voraussetzungen entsprechende Unterlagen und Nachweise einzureichen,
- zu a) Nachweise der Hochschulzugangsberechtigung sowie der unter Absatz 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzung
- zu b) Nachweis(e) der Fachkompetenz/bisherigen Berufserfahrung:
- Mindestens drei Arbeitsproben (Portfolio, max. 25 Seiten) mit Auszügen aus eigenen textlichen oder bildlichen Arbeiten (aus Studium, Praktika, Beruf oder sonstige) mit einer präzisen Erläuterung bzw. Zusammenfassung (v. a. bei textlichen Arbeiten).
- Motivationsschreiben (in englischer Sprache, max. 1 DIN A4-Seite)
- Lebenslauf
- zusätzliche Nachweise, die von der Motivation des/der Studienbewerberin/Studienbewerbers zeugen (z. B. Arbeitsnachweise, Beurteilungen) können ebenfalls eingereicht werden,
- eine schriftliche Erklärung über die Autorenschaft der eingereichten Arbeiten (Eigenständigkeitserklärung). Bei Gruppenarbeiten ist stets die eigene Arbeitsleistung bzw. der eigene Beitrag kenntlich zu machen bzw. zu beschreiben.
- (8) Die Auswahlkommission kann Studienbewerber*innen zu einem max. 15-minütigen englischsprachigen Eignungsgespräch einladen, das online stattfindet. Dieses dient zur weiteren Feststellung von Fachkompetenz/Berufserfahrung/Motivation/Erläuterungen zu den in der Bewerbung vorgelegten Arbeiten und Kompetenzen.
- (9) Die bestandene Eingangsprüfung gilt für das laufende und das nächstfolgende Zulassungsjahr.
- (10) Ablehnende Bescheide werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Anlage 2: Regelstudienplan

Regelstudienplan für Digital Technologies in Architecture and Design, Master of Science (M.Sc.)							
Einführungsstudium		Projektstudium		Master-Modul			
WiSe		SoSe		WiSe			
1. Semester		2. Semester		3. Semester			
Projektmodule und Master-Modul	Projekt-Modul I	18	Projekt-Modul II	18	Projekt-Modul III	18	Master-Modul
	Einführungsprojekt Begleitveranstaltung	12 6	Entwurf / Projekt Begleitveranstaltung	12 3+3 6	Entwurf / Projekt Begleitveranstaltung	12 3+3 6	Kolloquium Thesis Presentation
	Design Theory 1	6	Design Theory 2	6	Design Theory 3	6	
	Wahlpflichtmodul		Wahlpflichtmodul		Wahlmodul		
		6	6	6			

Anlage 3: Modulplan

Module	Leistungs- punkte	Anzahl Mo- dul- prüfungen	Pflichtmodule	Wahlpflicht- & Wahlmodule
1./2./3. SEMESTER				
Projekt-Module	48 LP	3	x	
Projekt-Modul I (Einführungsmodul)	12	1	x	
Begleitveranstaltung	6		x	
Projekt-Modul II	12	1	x	
Begleitveranstaltung	6			
Projekt-Modul III / Praktikum**	12	1	x	
Begleitveranstaltung	6			
1./2./3. SEMESTER				
Pflichtmodule	18 LP	3	x	
Design Theory 1	6	1	x	
Design Theory 2	6	1	x	
Design Theory 3/ Praktikum**	6	1	x	
Wahlpflichtmodul***	12 LP	2		x
<i>Die Auswahl erfolgt entsprechend den Angeboten im jeweiligen Semester:</i> Architekturtheorie / Architectural Theory Gestalten im Kontext/ Context design Digitale Planung/ Digital Planning Stadtsoziologie/ Urban Sociology Kunst- und Kulturgeschichte der Architektur/ Art and Cultural History of Architecture Technische Grundlagen Interface Design / Technical Fundamentals of Interface Design Emerging Technologies and Design/ Emerging Technologies and De- sign Medieninformatik / Media Informatics Mensch-Computer Interaktion/ Human-Computer Interaction Virtuelle Realität/ Virtual Reality Medienökologien/ Media Ecologies Kulturtechniken der Architektur/ Cultural Technics of Architecture Digitale Räume und immersive Medien/ Digital Spaces and Immersive Media Medientheorie und Wissenschaftsgeschichte/ The Anthropocene				
Wahlmodul****	6 LP	1		x
Freie Wahl, inkl. max. 1 Fremdsprachenkurs				x
4. SEMESTER				
Master-Modul *****	30 LP	1	x	
Master Kolloquium	3			
Masterarbeit	24		x	
Präsentation	3			
Gesamt	120 LP	10		

* Das Projekt-Modul I wird von den im Studiengang verankerten Professuren betreut.

** Ein Praktikum oder Auslandsteilstudium von einem Semester kann im dritten Studiensemester stattfinden und wie folgt anerkannt werden: für das durch die Praktikumsstelle bestätigte mindestens 3- monatige Praktikum 18 LP (statt dem Projektmodul), sowie 12 LP für die ausführliche Darstellung der

Praktikumsergebnisse (6 LP für Präsentation und 6 LP für den Praktikumsbericht) statt dem Modul Design Theory 3; für das Auslandsteilstudium entsprechend der anzuerkennenden Leistungspunkte im Learning Agreement.

- *** 12 LP werden als Wahlpflichtmodul aus dem gesamten Fächerangebot *entsprechend den Angeboten im jeweiligen Semester* erbracht.
- **** 6 LP werden als freies Wahlmodul aus dem Veranstaltungsangebot (inkl. max. ein Sprachkurs) der Bauhaus-Universität Weimar und über die Universitätsgrenzen hinaus gewählt.
- ***** Die Thesis kann eine künstlerisch-gestalterische oder eine theoretisch-wissenschaftliche Abschlussarbeit sein. Alle für die Zulassung zur Thesis erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen vor Beginn der Thesis abgeschlossen werden.

Mindestens 12 LP von 90 LP müssen aus dem Fächerangebot der Projekt-Module oder Wahlpflichtmodule der jeweils anderen Fakultät gewählt werden.